

Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft ^{1) 2)} **(Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)**

Vom 27. Juni 1895 (Stand 26. Mai 2013)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

beschliesst in Ausführung der Bestimmungen der §§ 27 und 51 der Kantonsverfassung ³⁾, was folgt:

I. Die untern Gerichte erster Instanz

A. Bestand und Anstellungsverhältnis der Gerichte ⁴⁾

§ 1 *Bestand der untern Gerichte erster Instanz*

¹ Untere Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind:

1. ⁵⁾ in Zivilsachen: Das Zivilgericht bestehend aus den Kammern, dem Dreiergericht und den Einzelgerichten sowie dem Arbeitsgericht;
2. ⁶⁾ in Strafsachen: das Zwangsmassnahmengericht, das Strafgericht, das Dreiergericht und das Einzelgericht;
3. ⁷⁾

² In den nachfolgenden Vorschriften sind unter der Bezeichnung «Zivilgericht» die unter Ziff. 1 aufgeführten Instanzen, unter der Bezeichnung «Gericht für Strafsachen» die unter Ziff. 2 aufgeführten Instanzen verstanden.

³ Das Zivilgericht besteht aus sieben Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und 15 Richterinnen bzw. Richtern. ⁸⁾

⁴ Das Arbeitsgericht besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts, einer Statthalterin oder einem Statthalter des Zivilgerichts und aus je sechs bis zehn Richterinnen oder Richtern für jede Gewerbegruppe. ⁹⁾

⁵ Das Gericht für Strafsachen besteht aus sieben Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und 13 Richterinnen bzw. Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören. ¹⁰⁾

¹⁾ Titel in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG [162.100](#)). Text in der vom RR am 25. 1. 1966 veröffentlichten Fassung mit den seither ergangenen Abänderungen und Ergänzungen. Die Neuveröffentlichung von 1966 stützt sich auf Abschn. II Ziff. 18 des Gesetzes betreffend Abänderung und Ergänzung der Strafprozessordnung, des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen vom 18. 11. 1965. Eine Übersicht über die frühere und die neue Paragraphierung findet sich im Anhang des vorliegenden Textes.

²⁾ Am 3. Juni 2015 hat der Grosse Rat ein neues Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) verabschiedet. Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 2015 lit. B legt der Regierungsrat die Wirksamkeit des Gesetzes betreffend Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, gestaffelt fest. Die §§ 12 bis 18, 20, 22 bis 28 und 100 werden per 30. 12. 2015 wirksam. Die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen und somit die Aufhebung des aktuell geltenden Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) werden per 1. 7. 2016 wirksam. Die bereits seit dem 30. 12. 2015 wirksamen §§ 12 bis 18, 20, 22 bis 28 und 100 werden im Anhang 3 publiziert.

³⁾ Die hier zitierte Kantonsverfassung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verfassung vom 23. 3. 2005, §§ 44 und 117 (SG [111.100](#)).

⁴⁾ Überschrift A in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG [162.100](#)).

⁵⁾ § 1 Abs. 1 Ziff. 1 in der Fassung von § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG [221.100](#); Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁶⁾ § 1 Abs. 1 Ziff. 2 in der Fassung von § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG [257.100](#); Geschäftsnr. [09.1110](#)).

⁷⁾ 1 Abs. 1 Ziff. 3 gestrichen durch GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006, publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. [05.0699.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.0699.02](#)).

⁸⁾ § 1 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 16. 12. 2010 (wirksam seit 3. 2. 2011; Geschäftsnr. [10.0850](#)).

⁹⁾ § 1 Abs. 4 in der Fassung von § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG [221.100](#); Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁰⁾ § 1 Abs. 5 in der Fassung des GRB vom 16. 12. 2010 (wirksam seit 3. 2. 2011; Geschäftsnr. [10.0850](#)). Abschn. II des GRB vom 16. 12. 2010 enthält bezüglich Abs. 5 folgende Übergangsbestimmung: Die für die Amtsdauer vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2015 gewählten Präsidentinnen und Präsidenten des Gerichts für Strafsachen bleiben bis zum Ablauf dieser Amtsdauer mit ihrem Pensum im Amt.

⁶ Der Grosse Rat kann die Wahl je 1 Statthalter für das Zivilgericht und das Gericht für Strafsachen ¹¹⁾ sowie von 2 weiteren Strafrichtern ¹²⁾ anordnen.

⁷ Die Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen mit einem Teilpensum dürfen einen Teil des Pensums einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit deren bzw. dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtsdauer übernehmen. ¹³⁾

§ 2 *Wahlart und Amtsdauer*

¹ Die Präsidenten, die Statthalter und die Richter des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wenn der Grosse Rat die Wahl eines Statthalter nur für eine bestimmte Zeitdauer von weniger als sechs Jahren anordnet, so beschränkt sich die Amtsdauer des Gewählten auf diese Zeit. ¹⁴⁾

² Die Wahl erfolgt durch die stimmberechtigte Bevölkerung in einem Wahlkreis nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen.

³ Die Amtsdauer der in Abs. 1 erwähnten und im Jahre 1988 einer Neuwahl unterliegenden Mitglieder der Gerichte beträgt drei Jahre. ¹⁵⁾

§ 3 ¹⁶⁾

¹ Der Grosse Rat wählt auf die Dauer von sechs Jahren je zehn Ersatzrichter für das Zivilgericht und für das Gericht für Strafsachen. Die Zahl der Ersatzrichter kann auf Antrag des Appellationsgerichts dauernd oder vorübergehend vermehrt werden.

§ 4 ¹⁷⁾ *Arbeitsgericht*

¹ Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000 werden durch das Arbeitsgericht entschieden.

² Es steht den Parteien frei, das Arbeitsgericht auch bei einem höheren Streitwert als zuständig zu vereinbaren.

³ In Diskriminierungsstreitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz können die Parteien die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten als Schiedsgericht einsetzen.

§ 4a

¹ Ein Zivilgerichtspräsident oder Statthalter des Zivilgerichts führt den Vorsitz und bezeichnet jeweils für den einzelnen Fall als Richter einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer aus derjenigen Berufsgruppe, welcher die Parteien angehören, unter Berücksichtigung der Natur des Streitfalles und mit möglichst gleichmässiger Abwechslung unter den Richtern. ¹⁸⁾

² Das Arbeitsgericht ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und je eines Richters der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aus der zuständigen Gruppe. Hingegen kann der Vorsitzende, wenn die Besetzung nicht vollständig ist und wenn es die Parteien dennoch ausdrücklich verlangen, das Urteil ohne Mitwirkung der Richter sprechen. ¹⁹⁾

¹¹⁾ § 1 Abs. 6: Durch G vom 26. 3. 1923 (letztmals abgedruckt in Gesamtausgabe 1959 Bd. 1 S. 194) wurde angeordnet, dass die Statthalterstelle am Strafgericht für unbestimmte Zeit besetzt bleiben soll.

¹²⁾ § 1 Abs. 6: Durch GRB vom 26. 3. 1953 (letztmals abgedruckt in Gesamtausgabe 1959 Bd. 1 S. 194) wurde die Wahl von zwei weiteren Strafrichtern angeordnet.

¹³⁾ § 1 Abs. 7 in der Fassung des GRB vom 16. 12. 2010 (wirksam seit 3. 2. 2011; Geschäftsnr. [10.0850](#)).

¹⁴⁾ § 2 Abs. 1 teilweise gestrichen durch GRB vom 14. 1. 1988 (wirksam seit 28. 2. 1988).

¹⁵⁾ § 2 Abs. 3 eingefügt durch GRB vom 14. 1. 1988 (wirksam seit 28. 2. 1988).

¹⁶⁾ § 3: Durch GRB vom 19. 3. 1987 (wirksam seit 3. 5. 1987) wurde die Zahl der Ersatzrichter des Gerichtes für Strafsachen von 14 auf 18 erhöht. Das Wort «sechs» gemäss GRB vom 14. 1. 1988 (wirksam seit 28. 2. 1988).

¹⁷⁾ § 4 samt Titel in der Fassung von § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁸⁾ § 4a Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990).

¹⁹⁾ § 4a Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990); der Begriff «Gewerbliche Schiedsgerichte» geändert in «Arbeitsgericht» durch § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

§ 4b ²⁰⁾

¹ Für die dem Arbeitsgericht Unterstellten bildet der Regierungsrat Berufsgruppen nach verwandten Berufen.

² Er bestimmt die Zahl der Richter pro Gruppe.

§ 4c ²¹⁾

¹ Der Regierungsrat wählt die Richter des Arbeitsgerichts auf die Dauer von sechs Jahren. Dabei werden jeweils gleichviel Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertreter in eine Gruppe gewählt.

§ 4d ²²⁾

¹ Der Regierungsrat gibt den Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen mindestens vier Monate vorher bekannt.

² Gleichzeitig werden die Wahlvoraussetzungen und die Zahl der Richter pro Gruppe publiziert.

§ 4e

¹ Vorschläge zur Wahl von Richtern ins Arbeitsgericht können von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zuhanden des Regierungsrates schriftlich beim zuständigen Departement auf den vom Regierungsrat festgesetzten Termin eingereicht werden. Die zur Wahl vorgeschlagenen Richter sind geordnet nach Gruppen aufzuführen, wobei keiner mehr als einer Gruppe angehören darf. Das Departement prüft die formelle Wahlvoraussetzung und erstattet dem Regierungsrat umgehend Bericht. ²³⁾

² Sind weniger Vorschläge eingegangen, als Richter zu wählen sind, oder entsprechen die eingegangenen Vorschläge nicht den Wahlvoraussetzungen, so setzt der Regierungsrat eine Frist von vier Wochen zur Nachreichung von Vorschlägen an und publiziert diese Nachfrist im Kantonsblatt. ²⁴⁾

³ Fehlt es auch nach Ablauf der Nachfrist an genügend Vorschlägen, so ergänzt der Regierungsrat die offenen Stellen nach eigener Erkenntnis. Er berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die beruflichen Voraussetzungen und wahrt die paritätische Zusammensetzung der Richtergruppen. ²⁵⁾

⁴ Sind gleichviele Vorschläge eingegangen, als Stellen zu besetzen sind, so erklärt der Regierungsrat die Vorgeschlagenen als gewählt. ²⁶⁾

⁵ Gehen mehr Vorschläge ein, als Stellen zu besetzen sind, so wählt der Regierungsrat die Richter. Dabei berücksichtigt er namentlich ihre fachlichen Voraussetzungen und die Mitgliederstärke der Berufsorganisationen, von denen die Richter vorgeschlagen worden sind. ²⁷⁾

⁶ Die Namen der gewählten Richter werden nach Gruppen geordnet und unter Bezeichnung der Zugehörigkeit zu Arbeitnehmer oder Arbeitgeber im Kantonsblatt publiziert. ²⁸⁾

§ 4f ²⁹⁾

¹ Für die einzelnen Gruppen des Arbeitsgerichts finden Ersatzwahlen statt, wenn in einer Gruppe alle Richter ausgeschieden sind oder wenn die Zivilgerichtspräsidenten darum nachsuchen.

² Das Verfahren für die Ersatzwahlen richtet sich nach den Bestimmungen des Verfahrens für die Gesamterneuerungswahlen.

²⁰⁾ § 4b in der Fassung des GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990); der Begriff «Gewerbliche Schiedsgerichte» geändert in «Arbeitsgericht» durch § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

²¹⁾ § 4c in der Fassung des GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990); der Begriff «Gewerbliche Schiedsgerichte» geändert in «Arbeitsgericht» durch § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

²²⁾ § 4d in der Fassung des GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990).

²³⁾ § 4e Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II. 2. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. [08.1209.01](#)); der Begriff «Gewerbliche Schiedsgerichte» geändert in «Arbeitsgericht» durch § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

²⁴⁾ § 4e Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990).

²⁵⁾ § 4e Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990).

²⁶⁾ § 4e Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990).

²⁷⁾ § 4e Abs. 5 in der Fassung des GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990).

²⁸⁾ § 4e Abs. 6 in der Fassung des GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990).

²⁹⁾ § 4f in der Fassung des GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990); der Begriff «Gewerbliche Schiedsgerichte» geändert in «Arbeitsgericht» durch § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

§ 4g ³⁰⁾

¹ Als Arbeitgeber gelten die Geschäftsinhaber und Prokuristen, bei Gesellschaften die unbeschränkt haftenden Teilhaber, bei anonymen Gesellschaften die laut dem Handelsregister zu deren Vertretung ermächtigten Personen. Von der Leitung des Geschäfts können Personen als Arbeitgeber bezeichnet werden, welche Vollmacht zur Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern erhalten haben.

² Als Arbeitnehmer gelten alle Mitarbeiter eines Gewerbe-, Handelsoder Fabrikationsgeschäftes, die nicht Arbeitgeber im obigen Sinne sind.

³ Personen, die in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Rechts stehen, sind nicht wählbar. ³¹⁾

§ 4h ³²⁾

¹ Arbeitgeber, die während der Amtsdauer als Richter Arbeitnehmer werden sowie Arbeitnehmer, die während ihrer Amtsdauer Arbeitgeber werden, scheiden aus dem Gericht aus. Ein Wechsel der Berufstätigkeit oder deren Aufgabe bleiben ohne Einfluss.

² Richter, die ausserhalb des Kantons Wohnort nehmen, verlieren ihren Sitz im Arbeitsgericht ³³⁾.

³ Richter, die von ihrem Amt zurücktreten, haben dies schriftlich gegenüber der Wahlbehörde zu erklären.

§ 5 ³⁴⁾ ...**§ 5a** ³⁵⁾ *Jugendgericht*

¹ Das Jugendgericht besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird durch die stimmberechtigte Bevölkerung nach den Vorschriften des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bzw. er hat für die Wählbarkeit die Erfordernisse gemäss § 7 zu erfüllen und soll womöglich über Erfahrung in Jugendschutz- oder Jugendstrafsachen verfügen.

³ Drei Richterinnen bzw. Richter wählt der Regierungsrat auf seine eigene Amtsdauer. Als weitere Richterin bzw. weiteren Richter wählt das Strafgericht auf eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Strafrichterin bzw. einen Strafrichter. Unter den Mitgliedern des Jugendgerichts sollen sich womöglich Fachleute aus dem medizinischen, psychosozialen und pädagogischen Bereich befinden; zudem sollen soweit möglich beide Geschlechter vertreten sein.

⁴ Nach denselben Vorschriften bestellt der Regierungsrat für jede Amtsdauer drei Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter, das Strafgericht eine Ersatzrichterin bzw. einen Ersatzrichter.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident wird im Falle der Abwesenheit durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. Der Regierungsrat bestimmt aus den Reihen der Richterinnen bzw. Richter oder Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter zwei stellvertretende Personen mit juristischer Ausbildung.

§ 6 *Ersatzwahl*

¹ Scheidet ein Mitglied des Gerichts oder ein Ersatzrichter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet die Ersatzwahl für den Rest seiner Amtsdauer statt.

² Ersatzwahlen für Gerichtspräsidenten und für Statthalter haben ohne Verzug zu erfolgen; für Richter sind jährlich mindestens einmal auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt Ersatzwahlen anzuberaumen; ausscheidende Ersatzrichter sind in einer folgenden Grossratssitzung zu ersetzen.

³⁰⁾ § 4g in der Fassung des GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990).

³¹⁾ § 4g Abs. 3 in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

³²⁾ § 4h in der Fassung des GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990).

³³⁾ § 4h Abs. 2: Der Begriff «Gewerbliche Schiedsgerichte» geändert in «Arbeitsgericht» durch § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

³⁴⁾ § 5 aufgehoben durch GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006, publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. [05.0699.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.0699.02](#)).

³⁵⁾ § 5a eingefügt durch GRB vom 10. 4. 2013 (wirksam seit 26. 5. 2013; Geschäftsnr. [13.0116](#)). Ziff. II dieses GRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Siehe Anhang 2, Ziff. 1.

³ Sind gleichzeitig mehrere Stellen von Präsidenten oder Richtern zu ersetzen, deren Amtsdauer nicht zu gleicher Zeit abläuft, so wird in einer Plenarsitzung des Gerichts durch das Los bestimmt, welche Amtsdauer für jeden der Neugewählten gelte. ³⁶⁾

§ 7 *Wählbarkeit*

¹ Wählbar als Richter oder Ersatzrichter sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten. ³⁷⁾

² Zur Wählbarkeit als Gerichtspräsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte oder Master of Law; juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwaltsexamens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts. ³⁸⁾

³ Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Basel können zu Statthaltern, Richtern und Ersatzrichtern des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen gewählt werden, auch wenn sie nicht Schweizer Bürger sind.

§ 8 ³⁹⁾ *Gerichtsabteilungen*

¹ Das Zivilgericht und das Strafgericht bilden Kammern nach Bedarf.

§ 9 *Gerichtspräsidenten und Statthalter*

¹ Dem Zivilgericht stehen die Zivilgerichtspräsidenten, dem Gericht für Strafsachen die Strafgerichtspräsidenten vor; der im Amte und bei gleicher Amtsdauer der nach dem Lebensalter älteste Präsident führt in den Plenarsitzungen den Vorsitz. ⁴⁰⁾

² Die Statthalter haben die Präsidenten für den Fall ihrer Verhinderung oder grosser Geschäftslast zu vertreten.

³ Die Funktionen der Gerichtspräsidenten und der Statthalter des Zivilgerichts können durch Gerichtsbeschluss einem Präsidenten oder Statthalter des Gerichts für Strafsachen übertragen werden, im Falle der Verhinderung oder grosser Geschäftslast vorübergehend auch einem Richter oder Ersatzrichter des Zivilgerichts, einem Präsidenten, Statthalter, Richter oder Ersatzrichter des Appellationsgerichts oder einem Richter oder Ersatzrichter des Gerichts für Strafsachen. ⁴¹⁾

⁴ Die Funktionen der Gerichtspräsidenten und der Statthalter des Gerichts für Strafsachen können in Ausnahmefällen auf Antrag des Gerichts für Strafsachen und auf Vorschlag des Appellationsgerichts durch den Grossen Rat für längstens zwölf Monate einem Präsidenten oder Statthalter des Zivilgerichts übertragen werden, im Fall der Verhinderung oder grosser Geschäftslast auch einem Richter oder Ersatzrichter des Gerichts für Strafsachen, einem Präsidenten, Statthalter, Richter oder Ersatzrichter des Appellationsgerichts oder einem Richter oder Ersatzrichter des Zivilgerichts. ⁴²⁾

⁵ Zur Inanspruchnahme von Mitgliedern eines andern Gerichts bedarf es der Zustimmung des Angehenden und der Behörde, der er angehört. ⁴³⁾

§ 9a ⁴⁴⁾ *Zwangsmassnahmengericht*

¹ Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht übernommen.

³⁶⁾ § 6 Abs. 3 aufgehoben durch GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990); dadurch wurde der bisherige Abs. 4 zu Abs. 3.

³⁷⁾ § 7 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 22. 4. 1992 (Änderung der Strafprozessordnung) (wirksam seit 7. 6. 1992).

³⁸⁾ § 7 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. [07.0135](#), Kommissionsbericht Nr. [07.0135](#)).

³⁹⁾ § 8 in der Fassung von § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁴⁰⁾ § 9 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 13. 9. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. [05.1795.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.1795.02](#)).

⁴¹⁾ § 9 Abs. 3 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

⁴²⁾ § 9 Abs. 4 eingefügt durch § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998), dadurch wurde der bisherige Abs. 4 zu Abs. 5.

⁴³⁾ § 9 Abs. 5 (bisher Abs. 4) zweiter Satz aufgehoben durch GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 5. 1990).

⁴⁴⁾ § 9a samt Titel (eingefügt durch GRB vom 22. 4. 1992) in der Fassung von § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

§ 9b⁴⁵⁾ ...⁴⁶⁾

§ 10 *Dreiergerichte*

¹ Drei Zivilgerichtspräsidenten oder zwei Zivilgerichtspräsidenten und ein Zivilrichter bilden das Dreiergericht.

² Statt einer Zivilgerichtspräsidentin oder eines Zivilgerichtspräsidenten kann auch eine zweite Zivilrichterin oder ein zweiter Zivilrichter beigezogen werden.⁴⁷⁾

³ Ein Straogerichtspräsident und zwei Strafrichter bilden das Dreiergericht in Strafsachen. Das Strafgericht bildet Dreiergerichtskammern nach Bedarf.⁴⁸⁾

§ 11⁴⁹⁾ ...⁵⁰⁾

§ 12 *Kammerbesetzung*

¹ Die Kammern des Zivilgerichts bestehen aus einem vorsitzenden und einem stellvertretenden Gerichtspräsidenten sowie aus drei Richtern.

² Die Kammern des Straogerichts bestehen aus einem vorsitzenden Gerichtspräsidenten, einem Richter mit juristischer Ausbildung oder in besonderen Fällen einem zweiten Gerichtspräsidenten als Statthalter sowie aus drei Richtern.⁵¹⁾

³ ...⁵²⁾

§ 13⁵³⁾

¹ Der vorsitzende Präsident und der Statthalter jeder Kammer werden durch Gerichtsbeschluss (§ 9) bezeichnet. Für das Zwangsmassnahmengericht bezeichnet das Gericht für Strafsachen ausserdem ein Ersatzmitglied.

§ 14

¹ Die Zuteilung der Richter in die Kammern und die Bezeichnung der Mitglieder der Dreiergerichte erfolgt durch Gerichtsbeschluss zunächst zu Beginn der Amtsperiode. Nach Ablauf jedes Jahres wird dieselbe erneuert, wobei auf einen Wechsel bei der Zuteilung der Richter zu den Kammern Bedacht genommen werden soll.

² ...⁵⁴⁾

§ 15

¹ Wo nach dem Gesetze in Strafsachen das urteilende Gericht zu nachträglichen Entscheidungen zuständig ist, haben zu einer solchen Entscheidung die Gerichtsmitglieder mitzuwirken, die das frühere Urteil gefällt haben. Sind einzelne dieser Mitglieder aus dem Gericht ausgeschieden oder an der Mitwirkung verhindert, so sind sie durch Angehörige der sachlich zuständigen Kammer zu ersetzen; den Vorsitz führt der Gerichtspräsident, der an der Urteilsfällung mitgewirkt hat, auch wenn er damals diese Stellung nicht innehatte.

⁴⁵⁾ § 9b (eingefügt durch GRB vom 22. 4. 1992) aufgehoben durch § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

⁴⁶⁾ § 9b Titel eingefügt durch § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997.

⁴⁷⁾ § 10 Abs. 2 in der Fassung von § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁴⁸⁾ § 10 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 20. 10. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995).

⁴⁹⁾ § 11 aufgehoben durch § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

⁵⁰⁾ Titel in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

⁵¹⁾ § 12 Abs. 2 in der Fassung von § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

⁵²⁾ § 12 Abs. 3 aufgehoben durch § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

⁵³⁾ § 13: 1. Satz in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998); 2. Satz in der Fassung von § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

⁵⁴⁾ § 14 Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990).

§ 16 *Spruchzahl*

¹ In den Plenarsitzungen ist das Zivilgericht bei Anwesenheit von wenigstens zwölf Mitgliedern beschlussfähig, das Gericht für Strafsachen bei Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. ⁵⁵⁾

² Die Kammern des Zivilgerichts sind beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern. ⁵⁶⁾

³ Wenn es die Parteien bestimmt verlangen, können die Kammern des Zivilgerichts auch bei Anwesenheit von weniger als vier Mitgliedern ein Urteil sprechen.

⁴ ... ⁵⁷⁾

⁵ Der Vorsitzende hat Stimmrecht und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. ⁵⁸⁾

⁶ ... ⁵⁹⁾

§ 17 *Stellvertretung*

¹ An die Stelle der am Erscheinen in den Sitzungen der Kammern oder der Dreiergerichte verhinderten Richter treten andere Mitglieder des Gerichts oder Ersatzrichter.

² Den stellvertretenden Vorsitzenden einer Kammer vertritt unter Vorbehalt von § 9 Abs. 2 und 3 nötigenfalls der im Amte und bei gleicher Amtsdauer der nach dem Lebensalter älteste Richter der betreffenden Kammer. ⁶⁰⁾

³ Zu den Plenarsitzungen werden Ersatzrichter nur zur Ergänzung der Beschlussfähigkeit beigezogen. ⁶¹⁾

§ 18 *Geschäftsverteilung*

¹ Die Verteilung der Geschäfte, die den Gerichtspräsidenten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen obliegen, ordnet ein vom Gericht zu erlassendes Reglement. Dasselbe unterliegt der Genehmigung des Appellationsgerichts.

² Die Präsidenten haben die notwendige Zahl von Audienzen im Gerichtshaus abzuhalten und deren Zeit öffentlich bekanntzumachen. Soweit nicht richterliche Verfügungen zu treffen sind, können sie sich dabei ausnahmsweise durch Vorsteher oder Gerichtsschreiber vertreten lassen. ⁶²⁾

³ Die Zivilgerichtspräsidenten erledigen die Requisitionen in Prozesssachen, soweit sie nicht dem Statthalter zugewiesen sind. Sie können sich durch Gerichtsschreiber vertreten lassen. ⁶³⁾

§ 19 *Gerichtskanzleien*

¹ Das Zivilgericht und das Gericht für Strafsachen haben ihre Kanzleien (Zivilgerichtsschreiberei und Strafgerichtsschreiberei); die Aufsicht über diese Kanzleien liegt jedem Vorsitzenden des Gerichts ob. ⁶⁴⁾

² Die Kanzleien besorgen die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Geschäfte.

§ 20

¹ Die Zivilgerichtsschreiberei besteht aus dem Vorsteher des Erbschaftsamtes, dem Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes, dem Vorsteher der Prozesskanzleien, den Gerichtsschreibern und dem übrigen erforderlichen Personal. ⁶⁵⁾

⁵⁵⁾ § 16 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 13. 9. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. [05.1795.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.1795.02](#)).

⁵⁶⁾ § 16 Abs. 2 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998) und geändert durch § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

⁵⁷⁾ § 16 Abs. 4 (eingefügt durch G vom 18. 3. 1976) aufgehoben durch § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)). Dadurch wurde der bisherige Abs. 4 zu Abs. 5.

⁵⁸⁾ § 16 Abs. 5: Durch die Einfügung von Abs. 4 mit G vom 18. 3. 1976 wurde der bisherige Abs. 4 zu Abs. 5; geändert durch § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

⁵⁹⁾ § 16 Abs. 6 aufgehoben durch GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990).

⁶⁰⁾ § 17 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 20. 10. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995).

⁶¹⁾ § 17 Abs. 3 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998) und geändert durch § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

⁶²⁾ § 18 Abs. 2 in der Fassung von § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970.

⁶³⁾ § 18 Abs. 3 2. Satz beigelegt durch Abschn. II des GRB vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1997).

⁶⁴⁾ § 19 Abs. 1 in der Fassung von § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁶⁵⁾ § 20 Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1997).

² Die Strafgerichtsschreiberei besteht aus dem Vorsteher der Prozesskanzleien, dem ersten Strafgerichtsschreiber, den Gerichtsschreibern und dem übrigen erforderlichen Personal. ⁶⁶⁾

³ Im Falle des Bedürfnisses können die Gerichte eine ausserordentliche Vertretung oder Aushilfe für einzelne Mitarbeiter anordnen. ⁶⁷⁾

⁴ Den Gerichtsschreibern liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Zivilgerichts, des Gerichts für Strafsachen, des Jugendgerichts, des Arbeitsgerichts, der Dreiergerichte und der Einzelgerichte, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen, das Entwerfen der nötigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der von den Präsidenten und dem Gerichte erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der Akten, Protokolle und Schriften. Beim Gericht für Strafsachen können in Präsidialfällen und in einfachen Dreiergerichtsfällen auch andere Mitarbeiter mit der Protokollierung betraut werden. ⁶⁸⁾

⁵ Die Zivilgerichtsschreiberei besorgt ferner unter dem Namen Erbschaftsamt die ihr im Erbschaftswesen obliegenden Verrichtungen und unter dem Namen Betreibungs- und Konkursamt die ihr durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und das bezügliche Einführungsgesetz zugewiesenen Geschäfte. Sie erledigt die ihr nach dem Gesetz über freiwillige Ganten und nach andern Gesetzen zukommenden Obliegenheiten.

§ 21

¹ Die Verteilung der Geschäfte der Gerichtskanzleien wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen durch ein vom Gericht zu erlassendes Reglement geordnet.

² Den Sitzungen des Zivilgerichts und des Strafgerichts wohnen die Vorsteher mit beratender Stimme bei und führen das Protokoll. ⁶⁹⁾

³ Den Sitzungen der Kammern der Gerichte sowie der Dreiergerichte und des Arbeitsgerichts ⁷⁰⁾ wohnt ein Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichts mit beratender Stimme bei. ⁷¹⁾

⁴ Die im Vorbereitungsdienst zu ihrer praktischen Ausbildung bei den Gerichten tätigen Juristen können zu den Sitzungen der Gerichtskammern, der Dreiergerichte und des Arbeitsgerichts ⁷²⁾ mit Einschluss der Beratung zugelassen und in den Einzelgerichten sowie in einfachen Dreiergerichtsfällen zur Protokollführung verwendet werden. ⁷³⁾

§ 22 ⁷⁴⁾ *Anstellung der Mitarbeiter*

¹ Die Mitarbeiter der Gerichte werden, in der Regel nach Ausschreibung der zu besetzenden Stelle, von der Präsidentenkonferenz angestellt. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalgesetzes.

§ 23 ⁷⁵⁾ ...

§ 24 ⁷⁶⁾ ...

§ 25 *Gerichtsweibel*

¹ Die Gerichtsweibel haben das Gericht zu bedienen

² Die Zahl der Gerichtsweibel wird durch Gerichtsbeschluss festgesetzt.

⁶⁶⁾ § 20 Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1997).

⁶⁷⁾ § 20 Abs. 3 in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

⁶⁸⁾ § 20 Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 10. 4. 2013 (wirksam seit 26. 5. 2013; Geschäftsnr. [13.0116](#)).

⁶⁹⁾ § 21 Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1997).

⁷⁰⁾ § 21 Abs. 3 Begriff «Gewerbliche Schiedsgerichte» geändert in «Arbeitsgericht» durch § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁷¹⁾ § 21 Abs. 3 in der Fassung von § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970.

⁷²⁾ § 21 Abs. 4 Begriff «Gewerbliche Schiedsgerichte» geändert in «Arbeitsgericht» durch § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁷³⁾ § 21 Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. [07.0135.01](#), Kommissionsbericht Nr. [07.0135.02](#)).

⁷⁴⁾ § 22 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

⁷⁵⁾ § 23 aufgehoben durch § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

⁷⁶⁾ § 24 aufgehoben durch § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

³ ... ⁷⁷⁾

§ 26 ⁷⁸⁾

¹ Die Amtsordnungen der Mitarbeiter werden durch die betreffenden Gerichte erlassen.

B. Kompetenz der Gerichte

§ 27 ⁷⁹⁾ ...

§ 28

¹ Durch ein vom Zivilgericht zu erlassendes, der Genehmigung des Appellationsgerichts unterliegendes Reglement können bestimmte Kategorien von Streitsachen einer bestimmten Kammer in dem Sinne zugewiesen werden, dass nur ausnahmsweise, z. B. bei Überlastung derselben, einzelne Fälle einer andern Kammer zugewiesen werden sollen.

§ 29 ⁸⁰⁾ ...

§ 30 ⁸¹⁾ ...

§ 31 ⁸²⁾ ...

§ 32 ⁸³⁾ ...

§ 33 ⁸⁴⁾ ... ⁸⁵⁾

§ 34 ⁸⁶⁾ *Strafgericht*

¹ Die Abteilungen des Strafgerichts (Kammer, Dreiergericht und Einzelrichter in Strafsachen) beurteilen unter Vorbehalt der Bundesgerichtsbarkeit die im Strafgesetzbuch oder in andern Bundesgesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen sowie alle in der kantonalen Gesetzgebung normierten Straftaten.

² Die Erledigung durch Strafbefehl bleibt vorbehalten.

§ 35 *Zuständigkeit der Abteilungen*

¹ Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen richtet sich nach der zu erwartenden Strafe oder Massnahme. ⁸⁷⁾

² Es können verhängen:

1. ⁸⁸⁾ die Kammer des Strafgerichts: alle Strafen und Massnahmen;
2. ⁸⁹⁾ das Dreiergericht: Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren (Art. 34–55 StGB), therapeutische Massnahmen (Art. 56–63b StGB) und andere Massnahmen (Art. 66–73 StGB);

⁷⁷⁾ § 25 Abs. 3 gestrichen durch § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970.

⁷⁸⁾ § 26 in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

⁷⁹⁾ § 27 aufgehoben durch § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁸⁰⁾ § 29 aufgehoben durch § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁸¹⁾ § 30 aufgehoben durch § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁸²⁾ § 31 aufgehoben durch § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁸³⁾ § 32 aufgehoben durch GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990).

⁸⁴⁾ § 33 aufgehoben durch § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

⁸⁵⁾ § 33 Titel in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

⁸⁶⁾ § 34 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

⁸⁷⁾ § 35 Abs. 1 in der Fassung des G vom 18. 3. 1976.

⁸⁸⁾ § 35 Abs. 2 Ziff. 1 in der Fassung des GRB vom 13. 9. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. [05.1795.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.1795.02](#)).

⁸⁹⁾ § 35 Abs. 2 Ziff. 2 in der Fassung des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. [05.0022.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.0022.02](#)).

3. ⁹⁰⁾ das Einzelgericht: Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten (Art. 34–55 StGB), therapeutische Massnahmen (Art. 56–63b StGB mit Ausnahme von Art. 59 Abs. 3 StGB) und andere Massnahmen (Art. 66–73 StGB).

³ ... ⁹¹⁾

§ 36 ⁹²⁾ *Entscheid über die Zuständigkeit*

¹ Ob eine Sache der Kammer, dem Dreiergericht oder dem Einzelrichter zuzuweisen sei, entscheidet der Präsident. Der Staatsanwalt vermerkt auf der Anklage, welche Abteilung des Strafgerichts er aufgrund des Ermittlungsverfahrens als zuständig erachtet, wenn sich dies nicht bereits aus der mit dem Dispensationsgesuch beantragten Strafe (§ 120 der Strafprozessordnung) ergibt.

² Der Einzelrichter und das Dreiergericht können die Beurteilung wegen der Tragweite oder der Schwierigkeit eines Falles ablehnen und die Sache dem Dreiergericht oder der Kammer zuweisen. Ebenso verfahren sie, wenn ihres Erachtens Strafen oder Massnahmen in Frage kommen, die ihre Kompetenz übersteigen.

³ Steht eine durch eine Abteilung des Strafgerichts zu beurteilende Anklage oder Privatsache im Zusammenhang mit einer Handlung einer anderen Person, die nach dem gleichen Bundesgesetz strafbar ist, für deren Beurteilung aber eine Abteilung mit beschränkterer Kompetenz zuständig wäre, so kann auch diese Handlung durch die erstgenannte Abteilung beurteilt werden; diese kann sie auch dem der Sache nach zuständigen Richter zuweisen.

§ 37 ⁹³⁾ ... ⁹⁴⁾

§ 38 ⁹⁵⁾ ...

§ 39 ⁹⁶⁾ ...

§ 40 ⁹⁷⁾

¹ Ergibt sich in der Verhandlung des Strafgerichts oder des Dreiergerichts für Strafsachen, dass die Strafsache in die Zuständigkeit einer Gerichtsstelle mit beschränkterer Kompetenz falle, so ist die Sache dennoch zu beurteilen.

§ 41 *Kammerausschuss*

¹ Ein Ausschuss jeder Kammer, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten und zwei Mitgliedern der Kammer, entscheidet endgültig über Moderation oder Tarifierung von Anwaltsrechnungen in Angelegenheiten, die vor der betreffenden Kammer verhandelt worden sind.

⁹⁰⁾ § 35 Abs. 2 Ziff. 3 in der Fassung von § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

⁹¹⁾ § 35 Abs. 3 aufgehoben durch § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

⁹²⁾ § 36: Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung des G vom 18. 3. 1976 und erneut geändert durch § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100); Abs. 3 durch den letztgenannten GRB gestrichen, weshalb der bisherige Abs. 4 zu Abs. 3 wurde.

⁹³⁾ § 37 aufgehoben durch § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

⁹⁴⁾ Titel in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

⁹⁵⁾ § 38 aufgehoben durch § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

⁹⁶⁾ § 39 (ursprünglich § 38) aufgehoben durch GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006, publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. [05.0699.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.0699.02](#)).

⁹⁷⁾ § 40 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

C. Austritt und Ablehnung

§ 42 *Austritt*

¹ Ein Gerichtspräsident, Richter, Ersatzrichter und Mitarbeiter der Gerichte ist bei Behandlung und Entscheidung einer Sache im Austritt: ⁹⁸⁾

1. bei eigener Beteiligung, d. h. in eigener Sache, oder in einer Sache, von deren Entscheidung er einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat;
2. bei Beteiligung seiner Verwandten in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Geschwister, Onkel, Tante, Neffe und Nichte), ebenso bei Beteiligung von Personen, welche im Verhältnisse von Gegenschwähern stehen;
3. ⁹⁹⁾ bei Beteiligung von Personen, mit welchen seine Ehefrau, seine Verlobte, sein eingetragener Partner oder die mit ihm in faktischer Lebensgemeinschaft Lebende, oder mit deren Ehegatten, Verlobten, eingetragenen Partnern oder mit ihnen in faktischer Lebensgemeinschaft Lebenden er nach Ziff. 2 verwandt ist, auch wenn die betreffende Ehe durch Tod oder Scheidung oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist;
4. bei Beteiligung seiner (auch der geschiedenen) Ehefrau, seiner Verlobten, seines eingetragenen Partners (auch nach Auflösung der Partnerschaft) oder der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person;
5. ¹⁰⁰⁾ bei Beteiligung einer Person, deren umfassender Beistand oder Vormund er ist;
6. bei Beteiligung einer Person, mit welcher er gemeinschaftlich ein Geschäft betreibt oder in deren Lohn oder Dienst er steht;
7. bei Beteiligung einer Korporation, Stiftung oder Anstalt, sofern er Mitglied ihrer Vorsteherschaft ist; ausserdem bei Beteiligung des Staats oder einer Staatsverwaltung, einer Gemeinde oder einer Gemeindeverwaltung, sofern er Mitglied der betreffenden Gemeindebehörde oder Verwaltungsbehörde ist.

² ... ¹⁰¹⁾

³ Bei Beteiligung einer Konkursmasse wird der Austritt der Gläubiger derselben in den Fällen der Ziff. 2 und 3 beschränkt auf Verwandte in der geraden Linie und auf Geschwister; im Fall von Ziff. 7 findet kein Austritt statt.

⁴ Bei Beteiligung von Aktiengesellschaften bzw. Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen zu Erwerbszwecken sind die Aktionäre bzw. Genossenschafter und Vereinsmitglieder, nicht aber deren Verwandte im Austritt. Das gleiche gilt von den Mitgliedern der Verwaltung, des Vorstandes und den Angestellten der genannten Genossenschaften.

⁵ Die Parteien sind indessen befugt, im gegenseitigen Einverständnis auf den Austritt eines Gerichtspräsidenten, Richters oder Mitarbeiters des Zivilgerichts zu verzichten. ¹⁰²⁾

⁶ Mitglieder des Gerichts dürfen nicht als Anwälte vor dem Gerichte, welchem sie angehören, auftreten.

Ablehnung

⁷ Eine Partei kann einen Gerichtspräsidenten, Richter, Ersatzrichter oder Mitarbeiter ablehnen, wenn diese Person mit einem in der Streitsache auftretenden Anwalte in ausschliessendem Grade (Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4) verwandt ist oder wenn andere Gründe gegen dessen Unbefangenheit vorhanden sind. ¹⁰³⁾

⁸ Die Kammern des Gerichtes als solche können nicht abgelehnt werden.

⁹⁸⁾ § 42 Abs. 1 geändert durch § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

⁹⁹⁾ § 42 Abs. 1 Ziff. 3 in der Fassung von Abschn. II., 5., des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. [05.1156.01](#)).

¹⁰⁰⁾ § 42 Abs. 1 Ziff. 4 in der Fassung von Abschn. II., 5., des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. [05.1156.01](#)).

¹⁰¹⁾ § 42 Abs. 2 aufgehoben durch § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

¹⁰²⁾ § 42 Abs. 5 geändert durch § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000).

¹⁰³⁾ § 42 Abs. 7 (eingefügt durch GRB vom 22. 4. 1992, gestrichen durch GRB vom 8. 1. 1997, wodurch die bisherigen Abs. 8 und 9 zu Abs. 7 und 8 wurden) in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

§ 43

¹ Über streitige Austrittsfragen und über Ablehnungen entscheidet, in Abwesenheit des Betreffenden, die Gerichtskammer, wobei die Anwesenheit von drei Mitgliedern genügt.

§ 43a ¹⁰⁴⁾

¹ In Verfahren, auf welche die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) zur Anwendung gelangt, gelten deren Bestimmungen über den Ausstand (Art. 47 ff. ZPO).

² Die Zuständigkeit zum Entscheid über streitige Ausstandsbegehren richtet sich nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO).

³ In Verfahren, auf welche die Schweizerische Strafprozessordnung zur Anwendung gelangt, gelten deren Bestimmungen über den Ausstand und die Zuständigkeit zum Entscheid (Art. 56 ff. StPO).

D. Gerichtssitzungen ¹⁰⁵⁾**§ 44** *Gerichtssitzungen*

¹ Die Kammern der Gerichte erster Instanz halten, so oft es die Geschäfte erfordern, an bestimmten Tagen der Woche vormittags Sitzung. Bei grosser Zahl oder Dringlichkeit der Geschäfte können ausserordentliche Sitzungen vor- oder nachmittags angeordnet werden. Die Sitzungen der Gerichte werden von den Präsidenten derselben nach Bedürfnis angesetzt.

² Die Mitglieder der Gerichte werden zu jeder Sitzung besonders eingeladen. Können sie wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Sitzung nicht beiwohnen, so haben sie dies der Gerichtskanzlei anzuzeigen.

³ Die Mitglieder des Gerichts und die Gerichtsbeamten erscheinen zu den Sitzungen in dunkler Kleidung. Der stellvertretende Gerichtspräsident hat seinen Platz rechts vom vorsitzenden Gerichtspräsidenten; die übrigen Mitglieder folgen links und rechts nach ihrem Dienstalster, eventuell nach ihrem Lebensalter.

⁴ ... ¹⁰⁶⁾

§ 45 ¹⁰⁷⁾ ...**E. Öffentlichkeit und Polizei der Gerichte****§ 46** *Gerichtsverhandlung*

¹ Die Verhandlungen der Parteien vor Gericht geschehen öffentlich, mündlich und in deutscher Sprache.

² Der Gebrauch der französischen Sprache kann ausnahmsweise durch den Präsidenten mit Zustimmung der Kammer gestattet werden.

³ Das Gericht kann den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus anderen wichtigen Gründen beschliessen; besondere bundesrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. ¹⁰⁸⁾

§ 47 *Beratung*

¹ Die Beratungen der Gerichte erster Instanz und ihrer Kammern sind geheim; die Richter sind zur Verschwiegenheit über die bei der Beratung gefallenen Meinungen verpflichtet.

² Die gerichtlichen Entscheidungen sind bis zur Publikation geheim zu halten.

¹⁰⁴⁾ § 43a eingefügt durch § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁰⁵⁾ Titel D in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1997).

¹⁰⁶⁾ § 44 Abs. 4 aufgehoben durch GRB vom 17. 1. 1990 (wirksam seit 4. 3. 1990).

¹⁰⁷⁾ § 45 samt Titel aufgehoben durch Abschn. II des GRB vom 26. 6. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1997).

¹⁰⁸⁾ § 46 Abs. 3 in der Fassung von § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)) sowie von § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

³ Bei der Beratung hat jeder Richter seine Stimme abzugeben. Im Übrigen setzt die Prozessordnung und ein vom betreffenden Gericht zu erlassendes Reglement das Nähere über die Beratung fest.

§ 48 *Gerichtspolizei*

¹ Der vorsitzende Gerichtspräsident beziehungsweise der Einzelrichter handhabt in den Sitzungen die Ruhe und Ordnung. Parteien, Anwälten, Zeugen und andern Personen, die sich ungebührlich aufführen, kann er das Wort entziehen, oder sie aus dem Gerichtslokal wegweisen, nötigenfalls mit Anwendung von Gewalt.

² Ausserdem können die Kammern des Gerichts gegen solche, welche die Ruhe und Ordnung stören, eine Geldbusse bis zu CHF 500 oder Gefängnis bis zu fünf Tagen endgültig aussprechen. Die Gerichtspräsidenten können in ihren Sitzungen und Audienzen eine solche Busse bis zu CHF 100 oder einen Tag Gefängnis endgültig aussprechen. ¹⁰⁹⁾

³ Nicht berufsmässige Parteivertreterinnen oder Parteivertreter können wegen Pflichtverletzung von den Kammern und Ausschüssen des Appellationsgerichts und den Kammern und Dreiergerichten des Gerichts für Strafsachen und, wenn die Pflichtverletzung vor einer Präsidentin, einem Präsidenten, einer Statthalterin oder einem Statthalter stattgefunden hat, von dem Präsidentenkollegium des betreffenden Gerichts mit Verweis oder Geldbusse bis zu CHF 500 bestraft werden. ¹¹⁰⁾

⁴ Wegen böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können die Kammern und Ausschüsse der vorgenannten Gerichte sowie die Dreiergerichte des Strafgerichts Parteien und nicht berufsmässige Parteivertreterinnen oder Parteivertreter mit Geldbusse bis zu CHF 500 bestrafen. ¹¹¹⁾

^{4bis} In Verfahren, auf welche die ZPO Anwendung findet, gilt betreffend Verfahrensdisziplin und Gerichtspolizei Art. 128 ZPO. ¹¹²⁾

⁵ Für die Bestrafung von Anwältinnen und Anwälten wegen Pflichtverletzungen sind das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 sowie das Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 massgebend. ¹¹³⁾

⁶ Eingaben von ungebührlichem Inhalt sind an die Partei mit Ansetzung einer Frist zur Umänderung zurückzuweisen.

II. Staatsanwaltschaft

§ 49 *Aufgaben*

¹ Die Staatsanwaltschaft verfolgt die Verbrechen im Namen des Staates und nach Vorschrift des Gesetzes.

² Sie wirkt bei der Verfolgung von Übertretungen gemäss dem Gesetze mit, besorgt unter Mitwirkung der Polizei die Rechtshilfegesuche auswärtiger Behörden in Strafsachen und erledigt die übrigen ihr durch das Gesetz übertragenen Geschäfte.

§ 50 *Aufsicht*

¹ Die Staatsanwaltschaft steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. Sie hat diesem jährlich und überdies, wenn erforderlich, in einzelnen Fällen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

² Der Regierungsrat kann ihr die Weisung erteilen, eine Strafverfolgung nach Vorschrift des Gesetzes an die Hand zu nehmen, nicht aber die Weisung, sie zu unterlassen.

³ Der Verkehr zwischen dem Regierungsrat und der Staatsanwaltschaft wird durch das zuständige Departement vermittelt, soweit der Regierungsrat nicht für bestimmte Geschäfte etwas anderes anordnet. Bei der Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft wirkt die Justizkommission nach einem vom Regierungsrat aufzustellenden Reglemente mit. ¹¹⁴⁾

¹⁰⁹⁾ § 48 Abs. 2: Bussenbeträge erhöht durch GRB vom 21. 4. 1983 (wirksam seit 5. 6. 1983).

¹¹⁰⁾ § 48 Abs. 3 in der Fassung von § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹¹¹⁾ § 48 Abs. 4 in der Fassung von § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹¹²⁾ § 48 Abs. 4^{bis} eingefügt durch § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹¹³⁾ § 48 Abs. 5 in der Fassung von § 29 des Advokaturgesetzes vom 15. 5. 2002 (wirksam seit 30. 6. 2002, SG 291.100).

¹¹⁴⁾ § 50 Abs. 3 erster Satz in der Fassung von Abschn. II.2. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. [08.1209.01](#)).

§ 51 *Bestand der Staatsanwaltschaft*

¹ Die Staatsanwaltschaft wird durch den Ersten Staatsanwalt geleitet; ihm sind die Leitenden Staatsanwälte, die Staatsanwälte und das übrige erforderliche Personal unterstellt. ¹¹⁵⁾

² Der Erste Staatsanwalt kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse an die Leitenden Staatsanwälte delegieren. Das Nähere regelt die Amtsordnung.

³ Die Zahl der Stellen wird vom Regierungsrat auf den Vorschlag der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft festgesetzt. ¹¹⁶⁾

⁴ Der Staatsanwaltschaft wird aufgrund der Beschlüsse des Regierungsrates durch das zuständige Departement das erforderliche Detektivpersonal zugeteilt. ¹¹⁷⁾

§ 52 ¹¹⁸⁾ *Geschäftsleitung*

¹ Die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft besteht aus dem Ersten Staatsanwalt, der den Vorsitz führt, den Leitenden Staatsanwälten und dem Jugendanwalt.

² Für die Verhandlungen der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Regierungsrates.

§ 53 *Wahl- und Anstellungsbehörde* ¹¹⁹⁾

¹ Der Erste Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwälte und der Jugendanwalt werden nach Ausschreibung der Stelle vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl wird vorbereitet durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates. ¹²⁰⁾

² Die übrigen Staatsanwälte, die akademischen Mitarbeiter, die Kriminalkommissäre und die Untersuchungsbeamten werden vom Regierungsrat auf den Vorschlag der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft angestellt. Es gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes. ¹²¹⁾

³ Die übrigen Stellen werden von der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft besetzt. Die Beschlüsse der Geschäftsleitung über die Anstellung unterliegen der Genehmigung des zuständigen Departements. ¹²²⁾

⁴ Für die Einreihung der Stellen und die Einweisung der Mitarbeiter in die zutreffende Stufe gelten die einschlägigen Bestimmungen des Lohngesetzes. ¹²³⁾

§ 53a ¹²⁴⁾ *Wiederwahl der vom Grossen Rat gewählten Staatsanwälte*

¹ Alle vom Grossen Rat gewählten Staatsanwälte werden gleichzeitig auf den Beginn desselben Jahres wiedergewählt wie die vom Regierungsrat gewählten Staatsanwälte. Erreicht ein Staatsanwalt während der Amtsdauer die Altersgrenze, so gilt die Wiederwahl ohne gegenteiligen Beschluss nur bis zum Ende des der Erreichung der Altersgrenze nachfolgenden sechsten Monats. Die Wiederwahl wird vorbereitet durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates. ¹²⁵⁾

² Scheidet ein vom Grossen Rat gewähltes Mitglied der Staatsanwaltschaft aus, so findet die Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode statt.

§ 54 *Stellvertretung*

¹ Die Stellvertretung des Ersten Staatsanwalts wird durch die Amtsordnung geregelt.

¹¹⁵⁾ § 51 Abs. 1 in der Fassung von § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970.

¹¹⁶⁾ § 51 Abs. 3 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100).

¹¹⁷⁾ § 51 Abs. 4 in der Fassung von Abschn. II.2. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. [08.1209.01](#)).

¹¹⁸⁾ § 52 samt Titel in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100).

¹¹⁹⁾ § 53 Titel in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹²⁰⁾ § 53 Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 14. 5. 2003 (wirksam seit 29. 6. 2003).

¹²¹⁾ § 53 Abs. 2 in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹²²⁾ § 53 Abs. 3 in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹²³⁾ § 53 Abs. 4 in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹²⁴⁾ § 53a eingefügt durch GRB vom 5. 1. 1994 (wirksam seit 20. 2. 1994); Ziff. II dieses GRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Siehe Anhang 2, Ziff. 2.

¹²⁵⁾ § 53a Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 14. 5. 2003 (wirksam seit 29. 6. 2003).

² Der Regierungsrat kann für besondere Aufgaben oder bei aussergewöhnlich starkem Geschäftsandrang ausserordentliche Staatsanwälte oder akademische Mitarbeiter anstellen. ¹²⁶⁾

§ 55 ¹²⁷⁾ Geschäftserledigung

¹ Das Amt der Staatsanwälte umfasst insbesondere die Untersuchung der Strafsachen im gesetzlichen Ermittlungsverfahren und die Vertretung der öffentlichen Anklage vor den Gerichten.

² Die akademischen Mitarbeiter und die Untersuchungsbeamten besorgen unter der Leitung eines Staatsanwaltes insbesondere die Untersuchung der Strafsachen im gesetzlichen Ermittlungsverfahren.

³ Die Kriminalkommissäre besorgen unter der Leitung eines Staatsanwaltes insbesondere die Ermittlung der einer strafbaren Handlung Schuldigen.

§ 56 ¹²⁸⁾

¹ Die Amtsordnung für die Staatsanwaltschaft und ein allgemeines Reglement für ihre Geschäftserledigung werden auf den Vorschlag der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat erlassen.

² Die Zuteilung der Geschäfte ist Sache des Ersten Staatsanwaltes. Er überwacht den Fortgang der Erledigung und kann für die Geschäftsbehandlung Weisungen erteilen sowie Verfügungen der ihm unterstellten Mitarbeiter aufheben oder sich deren Genehmigung vorbehalten. ¹²⁹⁾

II. ^{bis} Das Sozialversicherungsgericht ¹³⁰⁾

§ 56a ¹³¹⁾ Entscheidungsgegenstände

¹ Das Sozialversicherungsgericht entscheidet über Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung

a) des Bundesrechts: ¹³²⁾

1. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 ¹³³⁾ (Beschwerden gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] vom 6. Oktober 2000 ¹³⁴⁾), ¹³⁵⁾
2. des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 ¹³⁶⁾ (Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG), ¹³⁷⁾
3. des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965 ¹³⁸⁾ (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG ¹³⁹⁾), ¹⁴⁰⁾
4. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 ¹⁴¹⁾ (Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten gemäss Art. 73 BVG, Art. 89 ^{bis} Abs. 6 ZGB),

¹²⁶⁾ § 54 Abs. 2 in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹²⁷⁾ § 55 in der Fassung von § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970.

¹²⁸⁾ § 56: Abs. 1 geändert durch § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100). Die hier genannte Amtsordnung (und allgemeines Geschäftsreglement) vom 6. 6. 2000 der Staatsanwaltschaft ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft vom 22. 11. 2011 (SG 257.120).

¹²⁹⁾ § 56 Abs. 2 in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹³⁰⁾ Abschn. II. ^{bis} eingefügt durch Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

¹³¹⁾ § 56a samt Titel eingefügt durch Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

¹³²⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsbuchstaben oder -ziffern.

¹³³⁾ SR 831.10.

¹³⁴⁾ SR 830.1.

¹³⁵⁾ § 56a Abs. 1 lit. a Ziff. 1.: Klammerhinweis redaktionell an das revidierte Sozialversicherungsrecht des Bundes angepasst.

¹³⁶⁾ SR 831.20.

¹³⁷⁾ § 56a Abs. 1 lit. a Ziff. 2: Klammerhinweis redaktionell angepasst an das IVG in der Fassung gemäss BG vom 16. 12. 2005.

¹³⁸⁾ Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. 10. 2006 (SR 831.30).

¹³⁹⁾ SR 830.1.

¹⁴⁰⁾ § 56a Abs. 1 lit. a Ziff. 3: Klammerhinweis redaktionell an das Sozialversicherungsrecht des Bundes angepasst.

¹⁴¹⁾ SR 831.40.

5. des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) vom 17. Dezember 1993 ¹⁴²⁾ (Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten gemäss Art. 25 FZG),
6. des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992 ¹⁴³⁾ (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG ¹⁴⁴⁾), ¹⁴⁵⁾
7. ¹⁴⁶⁾ des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 ¹⁴⁷⁾ (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG ¹⁴⁸⁾), ¹⁴⁹⁾
8. des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 ¹⁵⁰⁾ (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG ¹⁵¹⁾), ¹⁵²⁾
9. des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 ¹⁵³⁾ (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG ¹⁵⁴⁾), ¹⁵⁵⁾
10. ¹⁵⁶⁾ des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006 ¹⁵⁷⁾ (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG ¹⁵⁸⁾).
11. des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952 ¹⁵⁹⁾ (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG ¹⁶⁰⁾), ¹⁶¹⁾
12. des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 ¹⁶²⁾ (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG ¹⁶³⁾), ¹⁶⁴⁾
13. des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (VAG) vom 23. Juni 1978 ¹⁶⁵⁾ (Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung gemäss Art. 47 Abs. 2 und 3 VAG),
14. Art. 7 ZPO (Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung ¹⁶⁶⁾) und
- b) des kantonalen Rechts:
 1. ¹⁶⁷⁾ des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 29. April 1992 ¹⁶⁸⁾ (Beschwerden gegen Entscheide gemäss § 15 des Gesetzes),
 2. das Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) vom 28. Juni 2007 ¹⁶⁹⁾ (Klagen gemäss § 54 Abs. 2 Pensionskassengesetz), ¹⁷⁰⁾

¹⁴²⁾ SR [831.42](#).

¹⁴³⁾ SR [833.1](#).

¹⁴⁴⁾ SR [830.1](#).

¹⁴⁵⁾ § 56a Abs. 1 lit. a Ziff. 6: Klammerhinweis redaktionell an das Sozialversicherungsrecht des Bundes angepasst.

¹⁴⁶⁾ § 56a Abs. 1 lit. a Ziff. 7. in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 19. 11. 2003 (wirksam seit 4. 1. 2004).

¹⁴⁷⁾ SR [832.10](#).

¹⁴⁸⁾ SR [830.1](#).

¹⁴⁹⁾ § 56a Abs. 1 lit. a Ziff. 7: Klammerhinweis redaktionell an das Sozialversicherungsrecht des Bundes angepasst.

¹⁵⁰⁾ SR [832.20](#).

¹⁵¹⁾ SR [830.1](#).

¹⁵²⁾ § 56a Abs. 1 lit. a Ziff. 8: Klammerhinweis redaktionell an das Sozialversicherungsrecht des Bundes angepasst.

¹⁵³⁾ SR [834.1](#). Titel geändert durch BG vom 3. 10. 2003 (bisher: BG über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivildschutz).

¹⁵⁴⁾ SR [830.1](#).

¹⁵⁵⁾ § 56a Abs. 1 lit. a Ziff. 9: Klammerhinweis redaktionell an das Sozialversicherungsrecht des Bundes angepasst.

¹⁵⁶⁾ § 56 lit. a Ziff. 10 beifügt durch § 36 Ziff. 2 des Familienzulagengesetzes vom 4. 6. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. [08.0324.01](#)).

¹⁵⁷⁾ SR [836.2](#).

¹⁵⁸⁾ SR [830.1](#).

¹⁵⁹⁾ SR [836.1](#).

¹⁶⁰⁾ SR [830.1](#).

¹⁶¹⁾ § 56a Abs. 1 lit. a Ziff. 11: Klammerhinweis redaktionell an das Sozialversicherungsrecht des Bundes angepasst.

¹⁶²⁾ SR [837.0](#).

¹⁶³⁾ SR [830.1](#).

¹⁶⁴⁾ § 56a Abs. 1 lit. a Ziff. 12: Klammerhinweis redaktionell an das Sozialversicherungsrecht des Bundes angepasst.

¹⁶⁵⁾ Dieses BG ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das BG betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. 12. 2004, und zwar bezüglich Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung Art. 85 Abs. 2 und 3 VAG (SR [961.01](#)).

¹⁶⁶⁾ § 56a Abs. 1 lit. a Ziff. 14 (vormals Ziff. 12) beifügt durch § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁶⁷⁾ § 56a lit. b Ziff. 1 in der Fassung von Ziff. II des GRB vom 11. 1. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013; Geschäftsnr. [11.0667](#)).

¹⁶⁸⁾ SG [165.100](#).

¹⁶⁹⁾ Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz, PKG) vom 4. 6. 2014 (SG [166.100](#)).

¹⁷⁰⁾ § 56a Abs. 1 lit. b Ziff. 2: Gesetzstitel und Klammerhinweis redaktionell ans neue Pensionskassengesetz angepasst.

3. des Gesetzes über die Auflösung der kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Basel-Stadt von 1930 (Auflösungsgesetz KAHV) vom 9. Mai 2007,¹⁷¹⁾
- 4.¹⁷²⁾ des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987¹⁷³⁾ (Beschwerden gegen Einspracheentscheide gemäss § 24a EG/ELG),¹⁷⁴⁾
- 5.¹⁷⁵⁾ des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989¹⁷⁶⁾ (Streitigkeiten gemäss § 54 Abs. 1, insoweit es sich um Streitigkeiten betreffend die Ausrichtung oder Bemessung von Prämienbeiträgen gemäss §§ 17–22 handelt),
- 6.¹⁷⁷⁾ des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG) vom 4. Juni 2008¹⁷⁸⁾

ergeben.

§ 56b¹⁷⁹⁾ *Zusammensetzung des Gerichts*

¹ Das Sozialversicherungsgericht besteht unter Vorbehalt von § 56c Abs. 2 aus 3 Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten, die sich in 250 Stellenprozente teilen, aus 8 Richterinnen oder Richtern und aus 8 Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern.

² Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten und die 8 Richterinnen oder Richter bilden das Gesamtgericht.

§ 56c¹⁸⁰⁾ *Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten*

¹ Nach erfolgter Wahl einigen sich die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten über die Verteilung des Gesamtpensums. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen.

² Auf Antrag der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten kann der Grosse Rat das Gesamtpensum auf 300 Stellenprozente erhöhen; dabei ist eine vierte Gerichtspräsidiumsstelle einzurichten.

§ 56d¹⁸¹⁾ *Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter*

¹ Der Grosse Rat wählt auf die Dauer von 6 Jahren 8 Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter. Die Zahl der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter kann auf Antrag des Appellationsgerichts dauernd oder vorübergehend vermehrt werden.

§ 56e¹⁸²⁾ *Wählbarkeit, Wahlart und Amtsdauer*

¹ Für die Wählbarkeit, Wahlart und Amtsdauer der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Richterinnen und Richter sowie der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter gelten § 2 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 7 dieses Gesetzes.

¹⁷¹⁾ SG 832.150.

¹⁷²⁾ § 56a Abs. 1 lit. b Ziff. 4 in der Fassung von § 30 Ziff. 2 des Auflösungsgesetzes KAHV vom 9. 5. 2007 (wirksam seit 10. 7. 2007, SG 832.150; Ratschlag Nr. 05.1927.02, Kommissionsbericht Nr. 05.1927.03).

¹⁷³⁾ SG 832.700.

¹⁷⁴⁾ § 56a Abs. 1 lit. b Ziff. 4: Klammerhinweis redaktionell angepasst an das EG/ELG in der Fassung des GRB vom 22. 1. 2003.

¹⁷⁵⁾ § 56a Abs. 1 lit. b Ziff. 5, in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 19. 11. 2003 (wirksam seit 4. 1. 2004).

¹⁷⁶⁾ SG 834.400.

¹⁷⁷⁾ § 56a Abs. 1 lit. b Ziff. 6 beigelegt durch § 36 Ziff. 2 des Familienzulagengesetzes vom 4. 6. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.0324.01).

¹⁷⁸⁾ SG 820.100.

¹⁷⁹⁾ § 56b samt Titel eingefügt durch Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

¹⁸⁰⁾ § 56c samt Titel eingefügt durch Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

¹⁸¹⁾ § 56d samt Titel eingefügt durch Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

¹⁸²⁾ § 56e samt Titel eingefügt durch Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

§ 56f¹⁸³⁾ *Reglement des Sozialversicherungsgerichts*

¹ Das Gesamtgericht regelt in einem Reglement die Organisation und den Geschäftsgang des Gerichts sowie die Aufgaben der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

² Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung des Appellationsgerichts.

§ 56g¹⁸⁴⁾ *Aufsicht des Appellationsgerichts*

¹ Das Sozialversicherungsgericht untersteht der Aufsicht des Appellationsgerichts gemäss § 71 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 dieses Gesetzes.

§ 56h¹⁸⁵⁾ *Besetzung des Sozialversicherungsgerichts*

¹ Das Sozialversicherungsgericht entscheidet unter Vorbehalt der Abs. 2 und 3 unter dem Vorsitz einer Gerichtspräsidentin oder eines Gerichtspräsidenten als Dreiergericht.

² Einfache Fälle entscheidet eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident als Einzelrichterin oder als Einzelrichter.

³ In schwierigen Fällen kann die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter anordnen, dass das Gericht um zwei weitere Richterinnen oder Richter erweitert wird.

§ 56i¹⁸⁶⁾ *Spruchzahl*

¹ Das Sozialversicherungsgericht als Gesamtgericht ist bei Anwesenheit von wenigstens 7 Mitgliedern beschlussfähig.

² Die vorsitzende Gerichtspräsidentin oder der vorsitzende Gerichtspräsident hat Stimmrecht und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 56k¹⁸⁷⁾ *Sinngemässe Anwendung weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes*

¹ Die §§ 17, 19–26, 42–48 sind sinngemäss anwendbar.

III. Das Appellationsgericht**§ 57** *Bestand des Appellationsgerichtes*

¹ Das Appellationsgericht besteht aus vier Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten mit 70 Prozent eines vollen Pensums, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und sechs Richterinnen bzw. Richtern.¹⁸⁸⁾

^{1bis} Eine Präsidentin bzw. ein Präsident mit einem Teilpensum darf einen Teil des Pensums einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit deren bzw. dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtsdauer übernehmen.¹⁸⁹⁾

² Der Grosse Rat kann die Wahl eines Statthalters für das Appellationsgericht anordnen. Er bestimmt dessen Amtsdauer.¹⁹⁰⁾

§ 58 *Wahlart und Amtsdauer*

¹ Die Präsidenten und die Richter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

² Die Wahl erfolgt durch die stimmberechtigte Bevölkerung in einem Wahlkreis nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen.

¹⁸³⁾ § 56f samt Titel eingefügt durch Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

¹⁸⁴⁾ § 56g samt Titel eingefügt durch Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

¹⁸⁵⁾ § 56h samt Titel eingefügt durch Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

¹⁸⁶⁾ § 56i samt Titel eingefügt durch Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

¹⁸⁷⁾ § 56k samt Titel eingefügt durch Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

¹⁸⁸⁾ § 57 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 16. 12. 2010 (wirksam seit 3. 2. 2011; Geschäftsnr. [10.0850](#)).

¹⁸⁹⁾ § 57 Abs. 1^{bis} eingefügt durch GRB vom 16. 12. 2010 (wirksam seit 3. 2. 2011; Geschäftsnr. [10.0850](#)).

¹⁹⁰⁾ § 57 Abs. 2: Die Wahl eines Statthalters wurde erstmals durch GRB vom 11. 4. 1946 angeordnet und seither immer wieder für jeweils sechs Jahre erneuert.

§ 59 *Wählbarkeit*

¹ Wählbar für das Appellationsgericht ist nur, wer nach § 7 als Richter wählbar ist.

² Zur Wählbarkeit als Präsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte oder Master of Law; Juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwaltsexamens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts. ¹⁹¹⁾

³ Die Richter müssen entweder eines dieser Erfordernisse besitzen oder bei einer schweizerischen richterlichen Behörde wenigstens drei Jahre lang eine Stelle als Richter oder Gerichtsschreiber versehen haben.

⁴ Wer eine Anstellung bei der eidgenössischen oder der kantonalen Verwaltung hat, kann nicht gleichzeitig Mitglied des Appellationsgerichts sein. ¹⁹²⁾

⁵ Die ordentlichen und die ausserordentlichen Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Basel können zu Richtern gewählt werden, auch wenn sie eine Besoldung beziehen und nicht Schweizer Bürger sind.

§ 60 *Ersatzrichter*

¹ Der Grosse Rat wählt auf die Dauer von sechs ¹⁹³⁾ Jahren aus den nach § 7 Wählbaren vier Ersatzrichter. Ihre Zahl kann auf Antrag des Appellationsgerichts dauernd oder vorübergehend vermehrt werden. ¹⁹⁴⁾

² Die ordentlichen und die ausserordentlichen Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Basel können zu Ersatzrichtern gewählt werden, auch wenn sie nicht Schweizer Bürger sind.

§ 61 *Ersatzwahl*

¹ Scheidet ein Mitglied des Gerichts oder ein Ersatzrichter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet die Ersatzwahl für den Rest derselben statt.

² Ersatzwahlen für Präsidenten haben ohne Verzug zu erfolgen; für Richter sind mindestens einmal jährlich auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt Ersatzwahlen anzuberaumen; ausscheidende Ersatzrichter sind in einer folgenden Grossratssitzung zu ersetzen.

§ 62 *Gerichtspräsidenten und Statthalter*

¹ Das Appellationsgericht bezeichnet auf seine Amtsdauer aus den Appellationsgerichtspräsidenten den Vorsitzenden des Gesamtgerichtes sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter.

² Der Statthalter hat die Präsidenten für den Fall ihrer Verhinderung oder grosser Geschäftslast zu vertreten.

³ Die Funktionen der Gerichtspräsidenten und des Statthalters können für den Fall ihrer Verhinderung oder grosser Geschäftslast durch Beschluss des Appellationsgerichts ausnahmsweise und vorübergehend einem Präsidenten der Gerichte erster Instanz oder einem Richter oder Ersatzrichter des Appellationsgerichts übertragen werden. Zur Inanspruchnahme eines Präsidenten der Gerichte erster Instanz bedarf es der Zustimmung des Angegangenen.

¹⁹¹⁾ § 59: Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 17. 10. 2007 (wirksam seit 3. 2. 2008; Ratschlag Nr. [07.0135.01](#), Kommissionsbericht Nr. [07.0135.02](#)).

¹⁹²⁾ § 59 Abs. 4 in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹⁹³⁾ § 60 Abs. 1: Das Wort «sechs» gemäss GRB vom 14. 1. 1988 (wirksam seit 28. 2. 1988).

¹⁹⁴⁾ § 60 Abs. 1: Durch GRB vom 6. 12. 2000 (wirksam seit 10. 12. 2000) wurde die Zahl der Ersatzrichter des Appellationsgerichts von acht auf neun erhöht. Diese Erhöhung wurde mit GRB vom 18. 10. 2006 um eine weitere Amtszeit (1. 1. 2007 – 31. 12. 2012) verlängert. Durch GRB vom 29. 6. 2011 wurde die Zahl für die Zeit vom 1. 7. 2011 bis 30. 6. 2012 von neun auf zehn erhöht. Diese Erhöhung wurde mit GRB vom 9. 5. 2012 für die Zeit vom 1. 7. 2012 bis 30. 6. 2013 verlängert. Durch GRB vom 9. 12. 2015 wurde die Zahl für die Zeit vom 1. 1. - 30. 6. 2016 auf neun Stellen erhöht.

§ 63 *Kammern, Ausschüsse und Einzelrichter* ¹⁹⁵⁾

¹ Das Appellationsgericht zerfällt in Kammern, in Ausschüsse und in Einzelrichter. Ihre Zahl und die Verteilung der Geschäfte unter ihnen bestimmt ein Reglement, das vom Appellationsgericht zu erlassen und zu veröffentlichen ist. ¹⁹⁶⁾

² Jede Kammer besteht aus fünf Mitgliedern, worunter in der Regel zwei Gerichtspräsidenten; jeder Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, worunter wenigstens ein Gerichtspräsident. Der Statthalter des Appellationsgerichts ist einem Gerichtspräsidenten gleichgestellt. ¹⁹⁷⁾

³ Die Zuteilung in die Kammern und in die Ausschüsse erfolgt durch das Gesamtgericht. Dasselbe bezeichnet für jede Kammer und für jeden Ausschuss auf drei Jahre aus den Präsidenten einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

^{3bis} Die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts setzt sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten, der Statthalterin oder dem Statthalter und den Richterinnen und Richtern des Appellationsgerichts zusammen. ¹⁹⁸⁾

⁴ Einzelrichter ist ein Mitglied des Appellationsgerichts (Präsident, Statthalter, Richter) oder ein Ersatzrichter. ¹⁹⁹⁾

§ 64 *Spruchzahl*

¹ Das Appellationsgericht ist in den Plenarsitzungen beschlussfähig bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern.

² In Strafsachen sind die Kammern bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig; in anderen Sachen bei Anwesenheit von vier Mitgliedern; in Zivilsachen können sie auch in minderer Zahl ein Urteil sprechen, wenn die Parteien es bestimmt verlangen. ²⁰⁰⁾

³ Zur Beschlussfähigkeit der Ausschüsse ist die Anwesenheit aller drei Mitglieder erforderlich.

⁴ Der Vorsitzende hat Stimmrecht und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

§ 65 *Stellvertretung*

¹ An die Stelle der am Erscheinen in den Sitzungen der Kammern und der Ausschüsse verhinderten Mitglieder treten in erster Linie die andern Mitglieder, und zwar in den Ausschüssen vorab der ihnen nicht angehörige Präsident, in zweiter Linie die Ersatzrichter.

² Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Kammern und der Ausschüsse vertritt nötigenfalls derjenige Präsident, der nicht den regelmässigen Vorsitz oder dessen Vertretung führt.

³ Im Bedürfnisfalle bezeichnet der Vorsitzende des Gesamtgerichts vorübergehend einen Richter oder einen Ersatzrichter als Stellvertreter.

⁴ Zu den Plenarsitzungen werden Ersatzrichter nur zur Ergänzung der Beschlussfähigkeit zugezogen.

§ 66 *Geschäftsverteilung und Vorbereitung für die Verhandlung*

¹ Der Vorsitzende des Gesamtgerichts weist die Geschäfte den Kammern und den Ausschüssen zu; die Vorsitzenden derselben verteilen sie unter die der Kammer oder dem Ausschusse zugehörigen Präsidenten zur Vorbereitung für die Verhandlung. Richter und Ersatzrichter dürfen nur mit ihrer Einwilligung hiezu beigezogen werden.

² Für diese Obliegenheiten hat das betreffende Gerichtsmitglied die dem Appellationsgerichtspräsidenten durch die Prozessgesetze zugewiesenen Rechte und Pflichten. Nach beendeter Vorbereitung hat er die Akten dem Vorsitzenden des Gesamtgerichtes zur weiteren Verfügung auszuhändigen.

¹⁹⁵⁾ § 63 Titel in der Fassung des GRB vom 22. 4. 1992 (Änderung der Strafprozessordnung) (wirksam seit 7. 6. 1992).

¹⁹⁶⁾ § 63 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 22. 4. 1992 (Änderung der Strafprozessordnung) (wirksam seit 7. 6. 1992).

¹⁹⁷⁾ § 63 Abs. 2 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100).

¹⁹⁸⁾ § 63 Abs. 3bis eingefügt durch § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 211.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁹⁹⁾ § 63 Abs. 4 beigelegt durch GRB vom 22. 4. 1992 (Änderung der Strafprozessordnung) (wirksam seit 7. 6. 1992).

²⁰⁰⁾ § 64 Abs. 2 in der Fassung von § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

§ 67 *Kanzlei des Appellationsgerichts*

¹ Die Appellationsgerichtskanzlei besteht aus dem 1. Appellationsgerichtsschreiber, den notwendigen weiteren Gerichtsschreibern und dem erforderlichen Personal. Im Bedürfnisfall kann das Appellationsgericht eine ausserordentliche Vertretung oder Aushilfe für einzelne Mitarbeiter anordnen. ²⁰¹⁾

² Den Gerichtsschreibern liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Appellationsgerichts, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen, das Entwerfen der notwendigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der vom Gerichte, vom Vorsitzenden des Gesamtgerichts und von den Vorsitzenden der Kammern und Ausschüsse erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der Akten, Protokolle und Schriften. ²⁰²⁾

§ 68

¹ Die Verteilung der Geschäfte und die Amtsordnung des Personals der Appellationsgerichtskanzlei wird durch ein vom Gericht zu erlassendes Reglement bestimmt.

² Den Plenarsitzungen des Gerichts sowie den Sitzungen der Kammern und der Ausschüsse wohnt ein Gerichtsschreiber mit beratender Stimme bei. ²⁰³⁾

§ 69 *Appellationsgerichtsweibel*

¹ Die Bedienung des Appellationsgerichts versehen die Appellationsgerichtsweibel. Ihre Zahl wird durch Gerichtsbeschluss festgestellt.

§ 70 ²⁰⁴⁾ *Anstellung der Mitarbeiter*

¹ Für die Anstellung der Mitarbeiter des Appellationsgerichts ist § 22 sinngemäss anwendbar.

§ 71 *Kompetenz des Appellationsgerichts als Gesamtbehörde*

¹ Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde hat folgende Obliegenheiten:

1. Es trifft die ihm durch das Gesetz übertragenen Wahlen.
2. Es erlässt die ihm gesetzlich zugewiesenen Reglemente.
3. Es regelt seine innern Angelegenheiten.
4. ²⁰⁵⁾ Es beaufsichtigt die untern Gerichtsstellen und das Sozialversicherungsgericht. Als Organ der laufenden Aufsicht kann es einen oder mehrere Ausschüsse bezeichnen. Diese Aufsicht erfolgt unbeschadet der Unabhängigkeit der Urteilssprüche nötigenfalls durch Beschlüsse und Weisungen.

² Das Appellationsgericht ordnet periodische Visitationen der Kanzleien der ihm unterstellten Behörden an und nimmt von letztern Berichte über ihre Geschäftsführung entgegen. Es erstattet dem Grossen Rate jährlich Bericht über seine Tätigkeit und diejenige der ihm unterstellten Behörden.

§ 72 *Kompetenz der Kammern*

¹ Das Appellationsgericht urteilt in Kammern:

1. ²⁰⁶⁾ als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO zulässig ist. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss zu erledigenden Fälle sowie die Zuständigkeit der Kammern gemäss dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);

²⁰¹⁾ § 67 Abs. 1 in der Fassung von § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970; erneut geändert durch § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²⁰²⁾ § 67 Abs. 2 Eingangssatz in der Fassung von § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970.

²⁰³⁾ § 68 Abs. 2 in der Fassung von § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970.

²⁰⁴⁾ § 70 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²⁰⁵⁾ § 71 Abs. 1 Ziff. 4 in der Fassung von Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

²⁰⁶⁾ § 72 Ziff. 1 in der Fassung von § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)) sowie von § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

1. ^{bis 207)} als Berufungsgericht über Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts (Art. 410ff. StPO); vorbehalten bleibt die durch einen Ausschuss vorzunehmende Vorprüfung gemäss Art. 412 StPO;
2. ²⁰⁸⁾ als Verfassungsgericht über die Zulässigkeit von Volksinitiativen;
3. ²⁰⁹⁾ als Verwaltungsgericht in den ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Verwaltungskursen;
4. ²¹⁰⁾ als Beschwerdeinstanz in den ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Beschwerden. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss oder einen Einzelrichter des Appellationsgerichts zu erledigenden Fälle;
5. ²¹¹⁾ als einzige kantonale Gerichtsstanz in den ihm durch Gesetz übertragenen Fällen.

§ 73 *Kompetenz der Ausschüsse*

¹ Das Appellationsgericht urteilt in Ausschüssen in folgenden Streitsachen, soweit sie nach den einschlägigen Gesetzen vor das Appellationsgericht gebracht werden können:

1. ²¹²⁾ Berufungen gegen Urteile der Dreiergerichte für Strafsachen und des Einzelgerichts in Strafsachen;
1. ^{bis 213)} Vorprüfung der Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO;
1. ^{ter 214)} Revisionsgesuche betreffend Urteile eines Ausschusses beziehungsweise eines Dreiergerichts oder eines Einzelgerichts des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts;
2. ²¹⁵⁾ In Verfahren gemäss der ZPO richtet sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);
3. ²¹⁶⁾ über Begehren betreffend Moderation oder Tarifierung von Anwaltsrechnungen in Angelegenheiten, die vor dem Appellationsgericht verhandelt worden sind, und von gleichzeitig geltend gemachten Anwaltsrechnungen für das Untergericht, entscheidet der Ausschuss des Appellationsgerichtes;
4. ²¹⁷⁾
5. ²¹⁸⁾ über Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionsgesuche gemäss Art. 3 lit. f des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (vom Bundesrat genehmigt am 27. August 1969) und über Beschwerden gemäss Art. 191 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987;
6. Appellationen gegen Urteile des Zivilgerichtspräsidenten gemäss § 220 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung vom 8. Februar 1875.

§ 73a ²¹⁹⁾ *Kompetenz des Einzelrichters* ²²⁰⁾

¹ Das Appellationsgericht urteilt als Einzelgericht über Beschwerden gegen

- a) Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 20 Abs. 1 lit. b und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO);

²⁰⁷⁾ § 72 Ziff. 1^{ter} eingefügt durch § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

²⁰⁸⁾ § 72 Ziff. 2 in der Fassung von § 40 des G betreffend Initiative und Referendum vom 16. 1. 1991 (wirksam seit 21. 7. 1991).

²⁰⁹⁾ § 72 Ziff. 3 in der Fassung von § 40 des G betreffend Initiative und Referendum vom 16. 1. 1991 (wirksam seit 21. 7. 1991).

²¹⁰⁾ § 72 Ziff. 4 in der Fassung von § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

²¹¹⁾ § 72 Ziff. 5 in der Fassung von § 40 des G betreffend Initiative und Referendum vom 16. 1. 1991 (wirksam seit 21. 7. 1991).

²¹²⁾ § 73 Ziff. 1 in der Fassung von § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

²¹³⁾ § 73 Ziff. 1^{ter} eingefügt durch § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

²¹⁴⁾ § 73 Ziff. 1^{ter} eingefügt durch § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

²¹⁵⁾ § 73 Ziff. 2 in der Fassung von § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)) sowie § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

²¹⁶⁾ § 73: Formulierung von Ziff. 3. gemäss G vom 28. 2. 1957.

²¹⁷⁾ § 73 Ziff. 4 gestrichen durch GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. [05.0022.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.0022.02](#)).

²¹⁸⁾ § 73 Ziff. 5 in der Fassung des GRB vom 20. 9. 1989 (wirksam seit 5. 1. 1989).

²¹⁹⁾ § 73a (eingefügt durch § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997) in der Fassung von § 47 des EG StPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 257.100; Geschäftsnr. [09.1110](#)).

²²⁰⁾ § 73a Titel eingefügt durch § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

- b) Verfügungen, Verfahrenshandlungen und nicht der Berufung unterliegende Entscheide des Strafgerichts sowie Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in der StPO vorgesehenen Fällen (Art. 20 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 393 Abs. 1 lit. b und c StPO).

² Ist ein Revisionsgesuch in Strafsachen offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde es mit den gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt (Art. 412 Abs. 2 StPO), so ist das Einzelgericht für den Nichteintretensentscheid zuständig.

§ 74 *Austritt, Ablehnung, Gerichtssitzungen und Ferien, Öffentlichkeit und Polizei des Gerichts*

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Austritt, Ablehnung, Gerichtssitzungen, Ferien, Öffentlichkeit und Polizei der Untergerichte (§§ 42–48) gelten analog auch für das Appellationsgericht mit der Ausnahme, dass die Beratung des Appellationsgerichts in Zivilsachen öffentlich stattfindet, es wäre denn mit Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt worden. Für Verwaltungsgerichtssachen bleiben die Sonderbestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 vorbehalten.

² Die Mitglieder des Appellationsgerichts und dessen Gerichtsschreiber sind für ihre in der öffentlichen Gerichtsberatung abgegebenen Voten nur dem Gerichte selbst verantwortlich. ²²¹⁾

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 75 ²²²⁾ ...

§ 76 ²²³⁾ ...

§ 77 ²²⁴⁾

¹ Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde ist befugt, zu bestimmen, dass in diesem Gesetz vorgesehene Stellen, deren Besetzung einem Gerichte zusteht, unbesetzt bleiben, wenn zu ihrer Besetzung zeitweilig kein Bedürfnis vorliegt. Es kann hierüber bei Erledigung einer Stelle Bericht von der Anstellungsbehörde verlangen und anordnen, dass bis zu seinem Entscheide keine Ausschreibung vorzunehmen sei.

§ 78 ²²⁵⁾ *Anstellungsvoraussetzungen*

¹ Für die Anstellung als Staatsanwalt, Vorsteher und Gerichtsschreiber gelten mit Ausnahme der Pflicht zur Wohnsitznahme im Kanton die für die Wählbarkeit als Gerichtspräsident aufgestellten Erfordernisse. Sie haben ihren Wohnsitz in der Schweiz zu wählen. Ausnahmsweise können Gerichtsschreiber im Einverständnis des Appellationsgerichts auch angestellt werden, wenn sie nicht Schweizer Bürger sind.

§ 79 *Handgelübde*

¹ Vor dem Amtsantritt haben für getreue Pflichterfüllung ein Handgelübde abzulegen: ²²⁶⁾

1. in der Sitzung des betreffenden Gerichts: die Präsidenten, Richter, Ersatzrichter, Vorsteher und Gerichtsschreiber;
2. ²²⁷⁾ dem Regierungspräsidenten: die Staatsanwälte, die akademischen Mitarbeiter, die Kriminalkommissäre und die Untersuchungsbeamten.

²²¹⁾ § 74 Abs. 2 beigefügt durch § 67 des Beamtengesetzes vom 25. 4. 1968; abgeändert durch § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970.

²²²⁾ § 75 aufgehoben durch § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²²³⁾ § 76 aufgehoben durch § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²²⁴⁾ § 77 geändert durch § 205 der Strafprozessordnung vom 8. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 257.100) und durch § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²²⁵⁾ § 78 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²²⁶⁾ § 79 Abs. 1 in der Fassung von § 37 Ziff. 9 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970.

²²⁷⁾ § 79 Abs. 1 Ziff. 2 geändert durch GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006, publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. [05.0699.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.0699.02](#)).

² Der Inhalt des Handgelübdes sowie die Art und Weise der Leistung desselben wird für Präsident, Richter und Ersatzrichter, Vorsteher und Gerichtsschreiber durch das Appellationsgericht bestimmt. Die übrigen Mitarbeiter des Gerichts haben vor dem Stellenantritt ihrem Vorgesetzten ein Handgelübde für getreue Pflichterfüllung abzulegen. ²²⁸⁾

³ ... ²²⁹⁾

§ 80 *Amtspflicht*

¹ Die Gerichtspräsidenten beider Instanzen, die Vorsteher, die Gerichtsschreiber, die Kassiere, der Ernteilungsbeamte, die Staatsanwälte und die akademischen Mitarbeiter haben sich ihrem Amt ganz zu widmen; sie dürfen keinen Nebenberuf betreiben, nicht bei Erwerbsgesellschaften die Stellung von Direktoren oder Mitgliedern der Verwaltung, des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einnehmen und nicht Mitglieder der Eidgenössischen Räte sein. ²³⁰⁾

² Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten dürfen im Kanton Basel-Stadt nicht als Anwältinnen oder Anwälte vor einem Gericht auftreten. Davon abgesehen dürfen sie jedoch, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten, die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Sie haben solche Tätigkeiten vorgängig dem Appellationsgericht bekannt zu geben. Dieses kann beim Vorliegen wichtiger Gründe eine solche Tätigkeit untersagen. Es erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die ausgeübten und von ihm untersagten Tätigkeiten der Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten. ²³¹⁾

§ 81 ²³²⁾ *Offenlegung der Interessenbindungen*

¹ Beim Amtsantritt unterrichtet jedes Mitglied und Ersatzmitglied sowie jeder ²³³⁾ Strafbefehlsrichter unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses das Gericht schriftlich über seine Interessenbindungen. ²³⁴⁾

² Bekannt zu geben sind: ²³⁵⁾

- a) berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit unter Angabe von Arbeitgeber und Branche;
- b) die Organstellung in in- und ausländischen Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) die Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden.

³ Änderungen der Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Amtsjahres bekanntzugeben. ²³⁶⁾

⁴ Das Gericht erstellt ein Register über die Angaben der Gerichtsmitglieder, welches zu Beginn jedes Amtsjahres durch das Appellationsgericht im Kantonsblatt veröffentlicht wird. ²³⁷⁾

⁵ Das Gericht wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten; es entscheidet endgültig. Es kann Gerichtsmitglieder dazu auffordern, Interessenbindungen anzugeben. ²³⁸⁾

§ 81a ²³⁹⁾ *Vorzeitige Beendigung des Amtes - Auf Begehren der gewählten Person*

¹ Die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder vom Grossen Rat gewählten Amtsträger sowie die Inhaber der richterlichen Nebenämter können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten beim Grossen Rat die vorzeitige Entlassung beantragen.

²²⁸⁾ § 79 Abs. 2 in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²²⁹⁾ § 79 Abs. 3 aufgehoben durch GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006, publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. [05.0699.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.0699.02](#)).

²³⁰⁾ § 80 Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

²³¹⁾ § 80 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 16. 12. 2010 (wirksam seit 3. 2. 2011; Geschäftsnr. [10.0850](#)).

²³²⁾ § 81 Titel in der Fassung des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 11. 3. 2001).

²³³⁾ § 81 Abs. 1 redaktionell berichtigt.

²³⁴⁾ § 81 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 11. 3. 2001).

²³⁵⁾ § 81 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006, publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. [05.0699.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.0699.02](#)).

²³⁶⁾ § 81 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 11. 3. 2001).

²³⁷⁾ § 81 Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 11. 3. 2001).

²³⁸⁾ § 81 Abs. 5 in der Fassung des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 11. 3. 2001).

²³⁹⁾ § 81a samt Titel (eingefügt durch § 67 des Beamtengesetzes vom 25. 4. 1968) in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

² Der Grosse Rat kann auf entsprechendes Begehren die Beendigung des Amtes auf eine kürzere Frist oder per sofort gewähren.

§ 81b ²⁴⁰⁾ *Amtsenthebung*

¹ Der Grosse Rat kann mit Zweidrittelsmehr Gerichtspräsidenten, Statthalter, Richter und Ersatzrichter sowie die von ihm gewählten Staatsanwälte unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten des Amtes entheben, wenn

- a) die in diesem Gesetz genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) der Gewählte aus medizinischen Gründen dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist;
- c) wenn die Stelle aufgrund eines Gesetzes aufgehoben worden ist;
- d) der Gewählte wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist.

² Über notwendige vorsorgliche Massnahmen entscheidet das Appellationsgericht bzw. die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft unter Ausschluss der von der Massnahme betroffenen Person.

§ 81c ²⁴¹⁾ *Zuständigkeiten*

¹ Für die Amtsenthebung der in § 81b genannten Amtsträger ist der Grosse Rat zuständig. Er wählt dazu eine aus neun Mitgliedern bestehende ständige Kommission. Diese holt die Stellungnahme des Appellationsgerichts bzw. der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft ein und stellt daraufhin dem Grossen Rat Antrag.

§ 81d ²⁴²⁾ *Lohnanspruch*

¹ Mit dem Ausscheiden aus dem Amt erlischt der Lohnanspruch. Die Ausrichtung einer Abfindung gemäss Personalgesetz bleibt vorbehalten.

V. Löhne und Richterentschädigungen ²⁴³⁾

§ 82 *Löhne*

¹ Auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Mitarbeiter findet das Gesetz betreffend die Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) Anwendung.

Richterentschädigungen ²⁴⁴⁾

² Die Entschädigungen für die Richter und Ersatzrichter des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Arbeitsgerichts werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege festgesetzt. ²⁴⁵⁾

³ Werden Richter oder Ersatzrichter mit besonderen Funktionen beauftragt oder werden sie über das übliche Mass in Anspruch genommen, so kann das Gericht eine besondere Entschädigung festsetzen.

§ 82a ²⁴⁶⁾ *Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten*

¹ Die vom Volk gewählten Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten unterstehen den Bestimmungen des Lohngesetzes und beziehen bei Beginn ihrer Tätigkeit einen Lohn im Betrag der Stufe 12 der zutreffenden Lohnklasse.

²⁴⁰⁾ § 81b samt Titel (eingefügt durch § 67 des Beamtengesetzes vom 25. 4. 1968) in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²⁴¹⁾ § 81c samt Titel (eingefügt durch § 67 des Beamtengesetzes vom 25. 4. 1968) in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²⁴²⁾ § 81d samt Titel (eingefügt durch § 67 des Beamtengesetzes vom 25. 4. 1968) in der Fassung von § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²⁴³⁾ Abschn. V in der Fassung des G vom 14. 12. 1972 und geändert durch § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²⁴⁴⁾ § 82 Abs. 1 in der Fassung des G vom 14. 12. 1972 und geändert durch § 44 lit. d des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²⁴⁵⁾ § 82 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 10. 4. 2013 (wirksam seit 26. 5. 2013; Geschäftsnr. [13.0116](#)).

²⁴⁶⁾ § 82a samt Titel beigelegt durch § 32 des Lohngesetzes vom 18. 1. 1995 (wirksam seit 1. 7. 1995).

² Die Vorsitzenden Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte erhalten eine Zulage im Betrag der halben Differenz zwischen dem Maximum der zutreffenden und demjenigen der nächstoberen Lohnklasse.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 83 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt in Kraft den 1. Januar 1896.

§ 84 ²⁴⁷⁾ *Derogationsklausel*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben:

1. Das Gesetz über Gerichtsorganisation vom 1. Februar 1875.

§ 85 ²⁴⁸⁾ *Erste Amtsdauer des Sozialversicherungsgerichts*

¹ Die erste Amtsdauer der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Richterinnen und Richter sowie der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts endet am 31. Dezember 2009.

§ 85a *Angleichung der Amtsdauer der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts*

¹ Die Amtsdauer der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts, die am 1. Januar 2016 beginnt, dauert drei Jahre. ²⁴⁹⁾

²⁴⁷⁾ § 84: Abgedruckt wird nur Ziff. 1; der übrige Inhalt von § 84 ist heute bedeutungslos.

²⁴⁸⁾ § 85 samt Titel beigelegt durch Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

²⁴⁹⁾ § 85a samt Titel beigelegt durch § 15 Ziff. 2 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).